

C o p i e.

Bern den 15. November 1895.

An das Schweizer. M i l i t ä r d e p a r t e m e n t .

B E R N .

 Bericht betr. allfällige
 Besetzung Savoyens im
 Kriegsfall.

Unterm 5/6. Juli dieses Jahres erteilten Sie dem Unterzeichneten den Auftrag zur Ausarbeitung eines umfassenden Berichtes über die Frage "einer allfälligen Besetzung Savoyens im Kriegsfall", zum Zwecke der Vorlage an die Landesverteidigungskommission und der eventuellen Behandlung und Beschlussfassung durch den hohen Bundesrat. (siehe Beilage I des Memorials I)

Der Gegenstand hat das Militärdepartement sowie den hohen Bundesrat schon wiederholt beschäftigt, letztlich im Beginn des Jahres 1887, als sich der politische Himmel Europas verdüsterte und man den Wiederausbruch eines Krieges zwischen Frankreich und der Tripleallianz befürchtete. Der damalige Chef des Generalstabsbüreaus erhielt bei dieser Gelegenheit vom Militärdepartement den Auftrag, über die Frage einer eventuellen Besetzung Savoyens im Falle des Kriegsausbruches Bericht zu erstatten, und er tat dies durch das in der Beilage II des Memorials I enthaltene Schriftstück. Wie aus dem Beisatze am Schlusse des Gutachtens hervorgeht, hat sich der damalige Chef des Militärdepartementes den Ausführungen und Anträgen des Chefs des Generalstabsbüreaus "im allgemeinen" angeschlossen. Ob dasselbe auch im Bundesrate zur Behandlung kam und mit welchem Erfolge, ist mir nicht bekannt.

Der heutige Chef des Generalstabsbüreaus steht grundsätzlich auf dem Boden des Gutachtens vom Jahre 1887. Er weicht nur in einem (allerdings praktisch sehr wichtigen Punkte) von demselben ab, nämlich in Bezug auf den letzten Satz der Ziffer 1 der Conclusion, den er streichen möchte. Wie in dem beiliegenden Mem-

rial I des einlässlichen auseinandergesetzt wird, ist nämlich die hiesige Amtsstelle der Meinung, dass wir zwar jeden als unsern Feind zu erklären und zu behandeln haben, der schweizerisches Territorium absichtlich verletzt, dass es dagegen sehr gewagt, ja unter Umständen verhängnissvoll sein könnte, die gleiche Folge auch an eine Verletzung des neutralen Teiles von Savoyen ^{zu} knüpfen. Man denke an den Fall, wo die Verhältnisse unserer eigenen Landesverteidigung die Besetzung von Savoyen nicht gestatten, und Frankreich in Folge dessen Truppen daselbst stehen lässt. In Folge dieser Differenz, sowie auch in Anbetracht, dass das Gutachten des Chefs des Generalstabsbüreaus vom Jahre 1887 nur einen Spezialfall der Frage behandelte und behandeln wollte, Sie vom gegenwärtigen Chef des Generalstabsbüreaus dagegen eine umfassende Vorlage über alle einschlägigen Verhältnisse verlangten, war es nötig die Angelegenheit neuerdings und in allen ihren Beziehungen zu prüfen, historisch, staatsrechtlich, politisch, militärgeographisch und militärisch und beehre ich mich, Ihnen das Resultat dieser Studien hiemit zu unterbreiten.

Die Kernpunkte der Frage sind niedergelegt in :

1. dem Memorial betreffend die Frage der Besetzung des neutralisierten Teiles von Savoyen im Kriegsfall der Nachbarmächte.
 - a. Die historische Entwicklung.
 - b. Der heutige Rechtsstandpunkt der Schweiz.
 - c. Soll die Schweiz von ihrem Besetzungsrecht Gebrauch machen und wann?
 - d. Die militärischen Verhältnisse der Ausübung des Occupationsrechtes.
- Mehr nur als Beilage dazu können betrachtet werden:
2. Memorial über die statistischen, politischen und militärischen Verhältnisse des neutralen Teiles von Savoyen.
 3. Rekognoszierungsberichte betreffend:
 - I. Der Col de Coux und der Col de la Golèse.
 - II. Die Verbindungen zwischen der Vallée de Sixt und der Vallée de Chamonix.
 - III. Der Engpass von Servoz und seine Umgehungswege.

meh Bericht ne IV. Die Vallée de Montjoie und ihre Verbindungen
 dass dafür eine permit den Thälern von Beaufort, Gitté und Cha =
 Insofern wäre gerade pieux. gegenwärtige Zeitpunkt für die Wiederauf =
 nahme dieser V.V. Die Operationslinie über den Col de la Seigne =
 Anstand Ihnen den nach Courmayeur. rufung einer europäischen Kon =
 ferenz zu ste VII. Der kleine St. Bernhard (Von Courmayeur bis Bourg
 schlüsse zu Tage (St. Maurice). he für die Schweiz noch unliebsa =
 mer KAMMEN VIII. Das Massiv des Beauges. gegenwärtigen, wenn =
 gleich "inkl VIII. Das Massiv des Bornes. haft ist nämlich durch
 den Uebergang IX. Die Operationslinie Albertville-Sallanches und
 grund, welcher die ihre Abzweigung auf St. Gervais-Chamonix. li =
 sierung" von Ho. Die Strasse Thonon-Cluses und die Stellungen est
 daher die Gefahr von Pont de Bioge & Chatillon. tssatz Geltung
 verschaffen könnte "cessante ratione, cessat lex ipsa". Diese Ge =
 fahr Das Studium der teilweise sehr verwickelten und schwierigen
 Verhältnisse hat uns die Ueberzeugung nahe gelegt, dass keine es
 grosse Anzahl der wichtigsten Fragen aus dem Wortlaut der Verträge
 von 1815 heraus nicht beantwortet werden kann, sondern dass hie =
 für eine neuerliche unzweideutige Kundgebung der Signatarmächte
 unerlässlich ist, wie sie nur durch eine Konferenz erzielt werden
 kann. Dass die Verträge einer nähern Circumstanzierung dringend
 bedürfen ist von jeher anerkannt worden und zuletzt bei Anlass
 des Uebergangs von Savoyen an Frankreich. Die französische Re =
 gierung hat sich denn auch geneigt gezeigt anlässlich der Kriegs =
 befürchtungen im Anfang des Jahres 1887 mit dem schweizerischen
 Bundesrate in bezügliche Verhandlungen einzutreten, brach aber
 die Verhandlung sofort wieder ab, als die Kriegsgefahr sich ver =
 zog. Wir sind der Meinung, dass diese Frage nicht durch einsei =
 tige Verhandlung zwischen Frankreich und der Schweiz geordnet
 werden könne und dürfte, sondern dass sie vor das Forum der Sig =
 natarmächte von 1815 gehöre, als derjenigen völkerrechtlichen
 Autorität, welche das Occupationsrecht der Schweiz constituirte.
 für die fernern sind wir der Ansicht, dass dafür kein Zeitpunkt
 ungeeigneter sein könne, als derjenige drohender Kriegsgefahr,
 Demgemäss stellen wir den Antrag, es möchte den Con =
 wo die Musse und die Unbefangenheit für die Erledigung dieser in
 grossmachten vom Jahre 1815 entweder schon jetzt, oder aber bei

mehr als einer Hinsicht heikeln Angelegenheit mangelt, sondern dass dafür eine politisch windstille Zeit gewählt werden müsse. Insofern wäre gerade der gegenwärtige Zeitpunkt für die Wiederaufnahme dieser Verhandlungen nicht ungeeignet. Trotzdem nehmen wir Anstand Ihnen den Antrag auf Einberufung einer europäischen Konferenz zu stellen, weil wir die Befürchtung haben, sie könnte Beschlüsse zu Tage fördern, welche für die Schweiz noch unliebsamer wären, als der Fortbestand der gegenwärtigen, wenn gleich unklaren Verhältnisse. Unzweifelhaft ist nämlich durch den Uebergang von Savoyen an Frankreich im Jahre 1860 der Hauptgrund, welcher die Congressmächte im Jahre 1815 zur Neutralisierung von Hochsavoyen veranlasst hatte, hinweggefallen. Es liegt daher die Gefahr nahe, dass der Kongress dem Rechtssatz Geltung verschaffen könnte "cessante ratione, cessat lex ipsa". Diese Gefahr liegt um so näher, als gegenwärtig kein europäischer Staat an der Fortdauer der Neutralisation von Hochsavoyen ein vitales Interesse hat. Wenn Hoffnung vorhanden wäre, dass die Schweiz für den Verlust ihres Occupationsrechtes durch Gebietsabtretungen entschädigt würde, wie z.B. durch das Pays de Gex oder das Gebiet bis zur Kammlinie des Mont Vuache, Salève, so könnte man sich einen solchen Tausch wohl gefallen lassen, doch hieran ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen kaum zu denken. Es dürfte daher ratsam sein, sich seinen Rechtsstandpunkt in der Savoyerfrage selbst zu bilden und ihn zu geeigneter Zeit den Mächten zu notifizieren.

1. Diesen Rechtsstandpunkt fassen wir zusammen in den beiden Sätzen -
1. Die Besetzung von Savoyen ist für die Schweiz keine Pflicht, sondern nur ein Recht.
2. Die Verletzung des neutralisierten Gebietes von Savoyen im
3. Kriegsfall der Nachbarmächte, verpflichtet die Schweiz nicht ohne weiteres zum bewaffneten Einschreiten, noch begründet sie für die Schweiz den Kriegsfall mit dieser Macht.

Demgemäss stellen wir den Antrag, es möchte den Congressmächten vom Jahre 1815 entweder schon jetzt, oder aber bei

ausbrechender Kriegsgefahr notifiziert werden, "dass der Bundesrat vom Besetzungsrechte der neutralisierten Gebietsteile von Savoyen Gebrauch machen werde, sofern ihm solches zur Sicherung der schweizerischen Neutralität und der Integrität des schweizerischen Gebietes erforderlich erscheinen sollte", (soweit übereinstimmend mit dem Wortlaut der Notifikation an die Mächte vom 18. Juli 1870) und dass der Bundesrat sein Verhalten bei allfälliger Verletzung des neutralisierten Gebietes durch die kriegsführenden Parteien ausschliesslich von den Erfordernissen der schweizerischen Landesverteidigung abhängig machen werde.

Das sind, hochgeachteter Herr Bundesrat, die Fragen, welche unsrer Ansicht nach von der Landesverteidigungskommission und eventuell vom hohen Bundesrate vor allem aus behandelt und festgestellt werden sollten. Ueber die sich daran knüpfenden weiteren Fragen, wann und wie und unter welchen Modalitäten das Occupationsrecht auszuüben sei, sprechen wir uns in dem Memorial 1 näher aus.

Mit vollkommener Hochachtung !

Der Chef des eidg. Generalstabsbüreaus:

Beilagen:

1. Memorial No. I (gebunden) betr. die Frage der Besetzung des neutralisierten Teiles von Savoyen.
2. Memorial No. II (gebunden) betr. die statistischen, politischen, militärischen Verhältnisse von Savoyen.
3. Rekognoszierungsberichte No. I-X (Fascikel)
4. Kartenbeilagen I-VIII (Fascikel)